

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Siedlungswasserwirtschaft

Zürich, 11. März 2026

**Änderung des Gewässerschutzgesetzes zum Schutz des Grundwassers und zur Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen:
Stellungnahme scienceindustries**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 25. November 2025 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, welche wir hiermit gerne wahrnehmen.

Zusammenfassung:

- *scienceindustries unterstützt die vorgesehene Finanzierungslösung für die Abwasserreinigung, da die Abwasserabgabe eine planbare, solidarische und verursachergerechte Finanzierung der Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen sicherstellt und sich konsequent in die bestehende Systematik des Gewässerschutzrechts einfügt.*
- *Die Bezeichnung und der Schutz von Zuströmbereichen wird als grundsätzlich sinnvolles Instrument zum Schutz des Grundwassers anerkannt, soll jedoch risikobasiert, verhältnismässig und unter Wahrung der kantonalen Handlungsspielräume umgesetzt werden, um unnötige Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Lebensmittelversorgung zu vermeiden.*
- *Zuströmbereiche leisten einen wichtigen Beitrag zum vorsorglichen Schutz der Trinkwasserressourcen. Dies gibt Anlass, die Diskussion über eine stärker risikobasierte und differenzierte Anwendung bestehender Grenzwertregelungen – insbesondere zur Unterscheidung zwischen relevanten und nicht relevanten Metaboliten – im Einklang mit den auf EU-Ebene etablierten Ansätzen wieder aufzunehmen.*

scienceindustries ist der Schweizer Wirtschaftsverband der Industries Chemie, Pharma, Life Sciences. Die über 250 Mitgliedunternehmen des Verbandes sind in unterschiedlichem Umfang in Produktions-, Forschungs- und Entsorgungsprozessen tätig.

Der Schutz der Gewässer und der Trinkwasserressourcen ist für die Mitglieder von scienceindustries von grundlegender Bedeutung. Eine hohe Wasserqualität ist sowohl Voraussetzung für den Schutz von Mensch und Umwelt als auch ein wesentlicher Faktor für die langfristige Sicherung des Produktions- und Forschungsstandorts Schweiz. Entsprechend orientieren sich die Unternehmen konsequent am Stand der

Technik und investieren kontinuierlich in technische, organisatorische und betriebliche Massnahmen zur Vermeidung und Reduktion von Stoffeinträgen in Gewässer. Diese beinhalten insbesondere durch die systematische Charakterisierung von Abwasserströmen, die Trennung und gezielte Behandlung belasteter Teilströme sowie durch klare Verantwortlichkeiten, geregelte Betriebsabläufe, Schulungen und interne Kontrollmechanismen.

scienceindustries anerkennt grundsätzlich den Handlungsbedarf, den Schutz von Trink- und Grundwasser weiter zu stärken und die Leistungsfähigkeit der Abwasserreinigung zu erhöhen. Aus Sicht des Verbandes ist dabei wesentlich, dass neue Anforderungen auf dem Stand der Technik beruhen, verhältnismässig ausgestaltet sind und sich kohärent in das bestehende umweltrechtliche Regelwerk einfügen. Bestehende Anforderungen sollten im Lichte der vorgesehenen Anpassungen ganzheitlich überprüft werden, um Überschneidungen, Inkohärenzen oder Unverhältnismässigkeiten zu vermeiden.

Bewährte Finanzierung der Massnahmen zur Abwasserreinigung weiterführen

scienceindustries unterstützt die in der Vorlage vorgesehene Finanzierungslösung für die Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen aus dem Abwasser. Die Vorlage knüpft an den bestehenden Mechanismus der Abwasserabgabe an und führt diesen weiter, indem sie die zeitliche Geltung sowie die Rahmenbedingungen für die Finanzierung der vorgesehenen Massnahmen präzisiert. Die Abwasserabgabe hat sich in der Praxis bewährt und ermöglicht eine planbare, solidarische und verursachergerechte Finanzierung der erforderlichen Investitionen in Abwasserreinigungsanlagen (ARA).

Der gewählte Ansatz fügt sich konsequent in die bestehende Systematik des Gewässerschutzrechts ein, indem sie die Verantwortung für Planung, Bau und Betrieb der zusätzlichen Reinigungsstufen weiterhin bei den Inhabern der ARA belässt und zugleich über Art. 60b GSchG eine bundesweit einheitliche Finanzierung sicherstellt. Dadurch werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Massnahmen koordiniert, zeitgerecht und dort umgesetzt werden können, wo sie aus gewässerschutzfachlicher Sicht den grössten Nutzen entfalten.

Zugleich trägt die Finanzierung über die Abwasserabgabe dem Umstand Rechnung, dass viele Einträge von Mikroverunreinigungen diffus entstehen und sich nicht eindeutig einzelnen Branchen oder Produkten zuordnen lassen. Die pauschale, jedoch breit abgestützte Abgabenfinanzierung stellt die Kostenverantwortung auf eine sachgerechte und praktikable Grundlage, schafft Rechtssicherheit und Investitionsstabilität und vermeidet aufwendige Zuordnungs- und Abgrenzungsprozesse entlang komplexer Wertschöpfungsketten. Demgegenüber sieht die erweiterte Herstellerverantwortung gemäss der revidierten EU-Kommunalabwasserrichtlinie eine direkte Kostenanlastung bei bestimmten Produktgruppen vor. Dieser Ansatz stösst in mehreren Mitgliedstaaten auf erheblichen Widerstand und wird aufgrund methodischer, rechtlicher und administrativer Unsicherheiten sowie offener Fragen der verursachergerechten Zuordnung der Einträge grundsätzlich in Frage gestellt.

Vor diesem Hintergrund erachtet scienceindustries die in der Vorlage vorgeschlagene Finanzierungslösung als sachgerecht, effizient und rechtssicher. Sie trägt wesentlich zur Akzeptanz der vorgesehenen Massnahmen und zur Investitionssicherheit für die betroffenen Akteure.

Besonderheiten industrieller Abwässer berücksichtigen

Die Zielsetzung der möglichst effizienten Elimination von Stickstoffverbindungen und organischen Spurenstoffen wird von der Industrie grundsätzlich unterstützt. Bei der Umsetzung ist jedoch zu berücksichtigen, dass industrielle Abwässer sich stark hinsichtlich Zusammensetzung, Konzentrationen, Frachten und der bereits erzielten Reinigungsleistung unterscheiden. Ein einheitlicher Ansatz würde dieser Vielfalt nicht gerecht. Anforderungen an die Reinigungsleistung oder an die Beurteilung von Einleitungen sollten deshalb bei Industrieabwasser:

- standort- und gewässerbezogen festgelegt werden,
- einen gewässerökologischen Mehrwert generieren,
- die bestehenden Investitionen und gut funktionierenden Anlagen angemessen berücksichtigen,
- ausreichend Planungs- und Rechtssicherheit für langfristige Infrastrukturentscheidungen gewährleisten,
- mit realistischen Übergangsfristen umgesetzt werden.

Detaillierte Abklärungen zur stofflichen Charakterisierung von Einleitungen können in gewissen Fällen sinnvoll sein. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass breit angelegte Screeningmethoden (wie z. B. Non-Target-Screening, NTS) gezielt zur Klärung spezifischer Fragestellungen eingesetzt und nicht als generelle oder routinemässige Anforderungen etabliert werden. Solche Instrumente sollten dem Erkenntnisgewinn und der Ursachenklärung dienen und verhältnismässig angewendet werden.

Die Festlegung von stoffspezifischen Grenzwerten soll auf der Grundlage belastbarer wissenschaftlicher und toxikologischer Daten erfolgen. Im Vollzug ist zudem zu berücksichtigen, dass nicht risikobasiert hergeleitete Anforderungs- oder Grenzwerte mit einem pauschal hohen Vorsorgeniveau dazu führen können, dass bestimmte Abwasserströme nicht mehr einer stofflichen oder wasserbaulichen Behandlung zugeführt werden können, anderweitig entsorgt werden, zum Beispiel durch eine thermische Behandlung. Solche Lösungen sind mit einem erhöhten Energieaufwand und zusätzlichen Treibhausgasemissionen verbunden und können damit in einen Zielkonflikt mit den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und Verhältnismässigkeit geraten. Diese Aspekte sind bei der Anwendung und Weiterentwicklung der Grenzwertregelungen angemessen zu berücksichtigen.

Bezeichnung und Schutz von Zuströmbereichen: Verhältnismässige Umsetzung

Die Bezeichnung von Zuströmbereichen stellt ein wirksames Instrument zum Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung dar. Der damit verfolgte präventive Schutzansatz ist grundsätzlich nachvollziehbar, da die langfristige Sicherung qualitativ hochwertigen Trinkwassers eine wesentliche Voraussetzung für den Schutz von Mensch und Umwelt sowie für zentrale wirtschaftliche Tätigkeiten darstellt.

Die konkrete Ausgestaltung kann jedoch Nutzungseinschränkungen nach sich ziehen, insbesondere auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Solche Massnahmen können die wirtschaftliche Tragfähigkeit betroffener Betriebe beeinflussen und damit auch die Sicherstellung der Lebensmittelversorgung berühren, obwohl das tatsächliche Risiko für das Grundwasser standort-, nutzungs- und stoffspezifisch erheblich variieren kann.

Vor diesem Hintergrund kommt einer verhältnismässigen und risikobasierten Umsetzung eine zentrale Bedeutung zu. Anstelle pauschaler Auflagen ermöglichen gezielt ausgestaltete, standortspezifische Massnahmen – etwa die Erfassung relevanter Eintragspfade, die Förderung moderner Applikationstechniken oder der Einsatz von Wirkstoffen mit günstigeren Umwelt- und Abbaueigenschaften – eine wirksame Reduktion von Belastungen der Grundwasservorkommen, ohne die landwirtschaftliche und wirtschaftliche Nutzung unnötig einzuschränken.

Zielkonflikte beim Schutz von Zuströmbereichen und Wahrung der Subsidiarität

Bei der Definition von Schutzmassnahmen in Zuströmbereichen können Zielkonflikte zwischen dem Schutz des Trinkwassers und der Sicherstellung der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Lebensmittelversorgung auftreten. Diese Zielkonflikte sind stark standortabhängig und unterscheiden sich je nach hydrogeologischen, landwirtschaftlichen und strukturellen Gegebenheiten erheblich. Unter diesen Umständen erscheint es sachgerecht, den Kantonen und Gemeinden einen angemessenen Handlungsspielraum einzuräumen, um diese Zielkonflikte auf lokaler Ebene zu beurteilen, zu priorisieren und verhältnismässige Lösungen zu entwickeln. Das im Gewässerschutzrecht verankerte Subsidiaritätsprinzip ist konsequent zu wahren. Die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden müssen insbesondere im Rahmen des Vollzugs in der Lage sein, die Auswirkungen im Einzelfall abzuschätzen, die lokalen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen und Art sowie Intensität allfälliger Massnahmen festzulegen und umzusetzen.

Antrag: Art. 19a ist wie folgt zu ergänzen:

⁴Die Kantone nehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eine sachgerechte Abwägung zwischen den verschiedenen Schutzzielen und den daraus resultierenden Zielkonflikten vor.

Zuströmbereiche als Ausgangspunkt für eine differenzierte Betrachtung von Grenzwerten

Die Bezeichnung von Zuströmbereichen schafft die fachliche Grundlage, um bei Bedarf gezielte Schutzmassnahmen festzulegen, mit denen Einträge in das Grundwasser wirksam reduziert werden können. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zum vorsorgenden Schutz der Trinkwasserressourcen bereits an der

Quelle geleistet. Auf dieser Grundlage erscheint es sachgerecht, die Anwendung bestehender Grenzwertregelungen risikobasiert weiterzuentwickeln.

Insbesondere im Bereich der Metaboliten von Pflanzenschutzmitteln ist zu prüfen, inwiefern eine differenzierte Betrachtung zwischen relevanten und nicht-relevanten Metaboliten, wie sie auf europäischer Ebene etabliert ist, auch im Schweizer Vollzug konsequent berücksichtigt werden kann. Während für relevante Metaboliten weiterhin ein hoher Schutzanspruch gilt, können für nicht-relevante Metaboliten stoffspezifische, wissenschaftlich begründete Bewertungsansätze zur Anwendung kommen, sofern entsprechende toxikologische Daten vorliegen.

Ein solcher risikobasierter und verhältnismässiger Handhabung von Grenzwerten trägt der durch die Zuströmbereiche erzielten Risikoreduktion Rechnung und ermöglicht gleichzeitig eine zielgerichtete und verhältnismässige Anwendung der Grenzwertregelungen. Damit können unnötige Folgemaassnahmen vermieden und die Rechtssicherheit für Behörden, Trinkwasserversorger sowie Wirtschaft und Landwirtschaft gestärkt werden, ohne das bestehende Schutzniveau für Mensch und Umwelt zu beeinträchtigen.

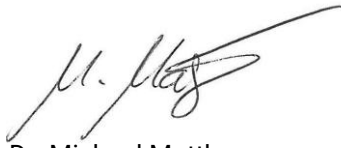
Exkurs: Kurzbeschreibung des deutschen Modelles. In Deutschland wird bei der Bewertung von Pflanzenschutzmitteln und deren Metaboliten konsequent zwischen relevanten und nicht-relevanten Metaboliten unterschieden. Diese Differenzierung ist integraler Bestandteil der risikobasierten Bewertung im Zulassungs- und Vollzugssystem und orientiert sich an den einschlägigen Leitlinien auf EU-Ebene. Für relevante Metaboliten gilt ein hoher Schutzanspruch; sie werden in der Bewertung grundsätzlich wie der Wirkstoff selbst behandelt. Für nicht-relevante Metaboliten kommen demgegenüber stoffspezifische, toxikologisch begründete Bewertungsansätze zur Anwendung. In der prospektiven Risikobewertung des Grundwassers wird dabei regelmässig ein Leitwert von 10 Mikrogramm pro Liter als Referenz herangezogen, sofern die vorliegenden Daten keine gesundheitliche oder ökologische Relevanz erkennen lassen. Ergänzend werden im Trinkwasserbereich sogenannte gesundheitliche Orientierungswerte (GOW) verwendet, die auf der Grundlage der verfügbaren toxikologischen Daten abgeleitet werden und eine wissenschaftlich fundierte, vorsorgeorientierte Bewertung ermöglichen.

Fazit: Abfederung der Auswirkungen der Ausscheidung von Zuströmbereichen und Weiterentwicklung der Grenzwertregelungen

- Die im Rahmen der Strategie Schutz der Kulturen 2035 vorgesehenen Massnahmen können einen geeigneten Ansatz bieten, um Zielkonflikte zwischen dem Schutz der Gewässer und der Sicherstellung der landwirtschaftlichen Produktion systematisch zu adressieren. Aus Sicht von scienceindustries ist zudem aufzuzeigen, mit welchen flankierenden Massnahmen Bewirtschaftungseinschränkungen kompensiert werden sollen, damit das landwirtschaftliche Produktionspotenzial langfristig erhalten bleibt.
- Mit der Bezeichnung und dem Schutz von Zuströmbereichen werden die Risiken für das Grundwasser beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bereits deutlich reduziert. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwiefern die Anwendung des vorsorglichen Anforderungswertes von 0,1 µg/l für Pestizide und deren Metabolite im Grundwasser ohne Differenzierung zwischen relevanten und nicht-relevanten Metaboliten weiterhin sachgerecht ist.
- Eine faktenbasierte Unterscheidung zwischen relevanten und nicht-relevanten Metaboliten, ergänzt durch toxikologisch fundierte Bewertungsinstrumente wie gesundheitliche Orientierungswerte (GOW), kann dazu beitragen, den Gesundheitsschutz zielgerichtet sicherzustellen und gleichzeitig langfristig unnötige Investitionen in zusätzliche Aufbereitungsstufen bei Wasserfassungen zu vermeiden.
- Unabhängig davon ist sicherzustellen, dass die Umsetzung der Massnahmen weiterhin im Zuständigkeitsbereich der Kantone und Gemeinden erfolgt und das Subsidiaritätsprinzip gewahrt bleibt. Den zuständigen Behörden ist der notwendige Handlungsspielraum einzuräumen, um standortangepasste und verhältnismässige Lösungen zu entwickeln.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Matthes', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Dr. Michael Matthes
Vizedirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Anna Bozzi', written in a cursive style.

Anna Bozzi
Umwelt und Nachhaltigkeit

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Beck', with a stylized, looped initial 'J'.

Jörg Beck
Ernährung und Landwirtschaft